

Förderrichtlinie Pommerscher Ev. Kirchenkreis – Erste Änderung

Energiesparberatungen für Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser

1. **Zuwendungszweck**
 - 1.1. Der PEK gewährt – auf Grund des Beschlusses des KKR vom 07.07.2015, erste Änderung am 4.7.2017 - Kirchengemeinden im Bereich des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Zuwendungen für Beratungsleistungen, die dem Zweck dienen, Energiesparpotentiale in Kirchen und gemeindlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinden des PEK aufzuzeigen.
 - 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kirchenkreisrat entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1. Gefördert werden können Beratungsleistungen (z.B. Verbrauchserfassung und Begehung des Objekts, Energieberatung, Dokumentation der Ergebnisse und Vorschläge für kostenneutrale investive energiesparende Maßnahmen), die dem Zweck dienen, mittels umsetzbarer Planungskonzepte Energiesparpotentiale in Kirchen und gemeindlich genutzten Gebäuden (nachstehend als „Objekt“ bezeichnet) aufzuzeigen.
 - 2.2. Einsparungen können die Versorgung mit Heizenergie, elektrischer Energie oder auch mit Trinkwasser betreffen.
 - 2.3. Gefördert werden können ferner Finanzierungs-Beratungsleistungen, die der Entwicklung eines Finanzierungskonzepts für die Umsetzung der Einspar-Maßnahmen dienen.
3. **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1. Zuwendungsempfänger sind Kirchengemeinden sowie Einrichtungen des Kirchenkreises.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1. Zuwendungen können gewährt werden für Beratungsleistungen gemäß 1.1
 - 4.2. Seitens der zuständigen Propstei ist im Antragsverfahren zu bestätigen, dass das betreffende Objekt mittelfristig als kirchliches Gebäude genutzt werden soll.
 - 4.3. Seitens der beantragenden Kirchengemeinde ist die Qualifikation des zu beauftragenden / beauftragten Leistungserbringers der Planungs- und Beratungsleistungen zu überprüfen (z.B. anhand von Referenzobjekten).
 - 4.4. Im Antragsverfahren sind weitere beantragte Fördermittel zu benennen.
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
 - 5.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal 800,00 € je Objekt.
 - 5.3. Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Gesamtkosten der Planung abzüglich weiterer gewährter Fördermittel.
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 6.1. Die / der zuständige Baubeauftragte ist fortlaufend einzubinden.

1. Änderung

7. Verfahren

- 7.1. Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist über die/den zuständigen Baubeauftragte(n) und die zuständige Propstei, an den PEK zu richten.
- 7.2. Im Antragsformular ist zu beschreiben:
 - 7.2.1. Das Objekt für welches die Zuwendung beantragt wird (z.B. Bezeichnung, Lage, Größe [Wohn- und Nutzfläche], baulicher Zustand, aktuelle Nutzung, aktueller Energieverbrauch).
 - 7.2.2. Darstellung des Anlasses und der Notwendigkeit der zu fördernden Planungs- und Beratungsleistungen.
 - 7.2.3. Umfang und Art der geplanten Planungs- und / oder Beratungsleistungen und deren voraussichtliche Kosten.
 - 7.2.4. Bestätigung der zuständigen Propstei, dass das betreffende Objekt mittelfristig als kirchliches Gebäude genutzt werden soll.
 - 7.2.5. Beantragte bzw. bewilligte weitere Fördermittel.
- 7.3. Der Beschluss des KGR zur Beauftragung der Planungs- und Beratungsleistungen ist mit Antragstellung vorzulegen. Der Beschluss kann unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie gefasst werden.
- 7.4. Der Kirchenkreisrat beauftragt ein Gremium, über die Zuwendungen auf Basis von Anträgen, die von der Bauabteilung des PEK geprüft und befürwortet worden sind, zu entscheiden. Das Gremium setzt sich aus dem/der Vorsitzenden des KKR, dem/der Leiter(in) des Kirchenkreisamtes und dem/der Leiter(in) der Bauabteilung zusammen.
- 7.5. Die Auszahlung des Zuschusses (Umbuchung vom Haushaltskonto des Kirchenkreises auf Haushaltskonto der Kirchengemeinde) erfolgt auf Basis von Rechnungen, die von der / dem zuständigen Baubeauftragten geprüft worden sind. - Die rechnerische Richtigkeit wird durch das Sekretariat der Leitung der Bauabteilung geprüft, die sachliche Richtigkeit durch die Leitung der Bauabteilung.
- 7.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach vollständiger Leistungserbringung. Abschlagszahlungen sind in Ausnahmefällen möglich, sofern in sich abgeschlossene Teilleistungen erbracht und prüffähig abgerechnet worden sind.
- 7.7. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes oder der Planungs- und Beratungsleistungen bedürfen der Zustimmung der / des zuständigen Baubeauftragten.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese erste Änderung der Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des KKR vom 4.7.2017 in Kraft.